

68. Bildet § 25 Abs. 1 H.G.B. eine Kollisionsnorm im Sinne des Art. 30 Einf.-Ges. zum B.G.B. gegenüber dem an sich anzuwendenden ausländischen Recht, wenn dieses bei Fortführung eines unter Lebenden erworbenen Handelsgeschäfts unter der bisherigen Firma eine Haftung des Geschäftserwerbers für die zur Zeit des Erwerbes bestehenden, im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers nicht kennt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1905 i. S. S. (Bekl.) w. Firma B. & R. K. L. Limited (Kl.). Rep. II. 387/04.

I. Landgericht Greiz.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die in Manchester domizilierte Klägerin hatte an den in Greiz wohnenden Beklagten aus geliefertem Garn eine Kaufpreisforderung, die sie bei dem Landgericht daselbst einlegte. Der Beklagte machte aufrechnungsweise verschiedene Forderungsposten geltend, die ihm von einer Firma W. & C. in Berlin übertragen worden seien, und die dieser Firma gegen die früher in Manchester bestandene Firma W. & R. R. L. zugestanden hatten. Die Klägerin hatte das Geschäft dieser Firma mit Aktiven und Passiven übernommen und führte auch die Firma W. & R. R. L. mit dem Zusatz Limited. Der Beklagte behauptete, die Klägerin hafte deshalb für die Schulden der früheren Firma W. & R. R. L. nach englischem Recht, eventuell nach § 25 Abs. 1 deutsch. H.G.B. in Verbindung mit Art. 30 Einf.-Ges. zum B.G.B. Die Vorinstanzen erachteten die Behauptung des Beklagten nicht als zutreffend. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß an sich für die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin durch den Geschäftsübernahmevertrag mit der früheren Firma W. & R. R. L. deren Gläubigern gegenüber direkt verpflichtet ist, das englische Recht maßgebend sei, und nach diesem Rechte eine solche Verpflichtung nicht bestehe. Ersteres ist nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechts richtig, und letzteres, weil ausländisches Recht betreffend, in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. . . .

Das Oberlandesgericht hat ferner die Anwendbarkeit des Art. 30 Einf.-Ges. zum B.G.B., nämlich daß die Anwendung des englischen Rechts gegen den Zweck des § 25 deutsch. H.G.B. verstoße, und folgeweise diese letztere Gesetzesvorschrift entscheidend sei, unter Billigung der betreffenden Ausführung des Landgerichts verneint. In den Gründen des landgerichtlichen Urteils ist gesagt, der § 25 Abs. 1 H.G.B. enthalte keine zwingende Vorschrift, was sich schon daraus ergebe, daß nach Abs. 2 die Haftung des Geschäftserwerbers durch Vereinbarung der Kontrahenten unter Beobachtung der daselbst vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden könne; man könne daher nicht sagen, das ausländische Gesetz, welches das

Prinzip der direkten Haftung des Geschäftserwerbers nicht angenommen habe, befinde sich in solcher Kollision mit dem deutschen Rechte, daß seine Anwendung zur Sicherung des inländischen Rechtsverkehrs ausgeschlossen sei; auch könne man nicht sagen, daß der Beklagte bei Anwendung des englischen Rechts in seinem wohlertworbenen Rechte beeinträchtigt werde. Wenn nun auch die Verwertung des Abs. 2 des bezogenen § 25 zur Begründung der Annahme eines nicht zwingenden Charakters des Abs. 1 bedenklich ist, da beide Bestimmungen die Sicherstellung des geschäftlichen Verkehrs bezwecken, und der Abs. 2 gegenüber dem Abs. 1 nicht eine Ausnahme von diesem Prinzip darstellt, sondern nur eine anderweitige Wahrung desselben vorsieht, so ist doch dem Endergebnis der beiden Vorderinstanzen, § 30 sei im vorliegenden Falle nicht anwendbar, beizutreten. Ihrem Wortlaute nach ist diese Vorschrift, insofern sie in der Anwendung des ausländischen Gesetzes einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verlangt, unbestimmt und mehrdeutig. Denn jedes Gesetz hat einen Zweck, und man könnte bei alleiniger Berücksichtigung des Wortlautes dahin kommen, daß im Kollisionsfalle überhaupt ausländisches Recht nicht angewendet werden dürfe, wenn seine Anwendung mit einem deutschen Gesetze im Widerspruche stände. Dies kann aber das Gesetz nicht wollen; es würde das eine so erhebliche Durchbrechung der anerkannten Rechtsanschauungen des internationalen Privatrechts bedeuten, daß hierzu für den Gesetzgeber eine besondere Veranlassung vorgelegen, und er dann seinen Willen unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben müßte. Aber weder die Fassung des § 30 noch seine Entstehung weisen auf eine derartige Absicht des Gesetzgebers hin. Schon in den Motiven zu den Gehard'schen Vorlagen, die bei der Abfassung des § 30 verwertet worden sind, ist bemerkt, daß im einzelnen Falle untersucht werden müsse, ob die einem inländischen Rechtsfalle innewohnenden sittlichen, wirtschaftlichen oder politischen Motive dessen Exklusivität gegenüber dem damit im Widerspruch stehenden, an sich nach den Regeln des internationalen Rechts anzuwendenden fremden Recht bedingen (Sahrbuch des deutschen Rechts Bd. 1, 2 S. 384). In der zweiten Kommission (Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 303 flg.) bestand Einverständnis darüber, daß von den einheimischen Anschauungen und Rechtsfägen vieles von so grundlegender Natur sei, daß widerstreitendes

ausländisches Recht im Inlande nicht anerkannt und zur Geltung gebracht werden könne. Man war nur über die hierauf bezügliche Fassung der Vorschrift im unklaren. Man wollte sie weit genug wählen, um alle in Betracht kommenden Fälle zu umfassen, und andererseits nicht so weit, um damit die Sätze der vorhergehenden Artikel in Frage zu stellen. Man strich die in der zweiten Gebhard'schen Vorlage enthaltenen Worte: „gegen die öffentliche Ordnung“ als zu unbestimmt, zu unbegrenzt und irreführend, und setzte an deren Stelle, entsprechend dem 2. Entwurfe, die Worte: „gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes“, und hob dabei hervor, die Bestimmung solle den Sinn haben, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes unterbleiben solle, wenn dessen Ausschließung im Zweck eines deutschen Gesetzes liege. . . . Ob ein einheimischer Rechtsatz ausschließliche Geltung beanspruche, könne der Gesetzgeber nicht im voraus bei allen einzelnen Vorschriften bestimmen. Der Richter müsse sich im gegebenen Falle der Prüfung unterziehen, und hierbei biete ihm die Hinweisung auf den Zweck des Gesetzes einen verlässlichen Anhalt. Bezug werde genommen auf die Urteile des Reichsoberhandelsgerichts, Entsch. dess. Bd. 25 S. 53, und des Reichsgerichts, Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 136. In dem ersten Urteile ist der Satz aufgestellt, daß, wenn an sich ein Rechtsverhältnis nach den Normen eines ausländischen Rechts zu beurteilen sei, dieses dann nicht der Fall sein, sondern das inländische Recht entscheiden solle, wenn nach Geist und Zweck der inländischen Rechtsnorm die Anwendung des betreffenden ausländischen Rechts zu einem Ergebnisse führe, welches absolut gebietenden oder verbietenden Normen des inländischen Rechts widerstreite; und in dem reichsgerichtlichen Erkenntnisse ist ausgeführt, daß bei einer unter deutscher Territorialhoheit erfolgten Schiffskollision das Gesetz angesichts der sich bei der gegenteiligen Annahme ergebenden Unzuträglichkeiten nur gewollt haben könne, daß ohne jede Rücksicht auf die Rationalität der Schiffe stets nach den Grundsätzen entschieden werde, welche das deutsche Recht über die zivilrechtlichen Folgen des Zusammenstoßes von Schiffen für deren Reeder und Ladungsinteressenten aufgestellt habe.

Hiernach muß aber die Vorschrift des § 80 in dem Sinne verstanden werden, daß, abgesehen von dem nicht in Frage stehenden Fall eines Verstoßes gegen die guten Sitten, die Anwendung des

nach dem internationalen Privatrecht an sich maßgebenden ausländischen Rechts verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen dieses Recht und auf welchen das konkurrierende deutsche Recht beruht, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde. In einem derartigen Falle kann das ausländische Recht nicht zugelassen, muß vielmehr das inländische Gesetz angewendet werden.¹

Eine solche exklusive Tragweite kann jedoch dem § 25 Abs. 1 H.G.B. nicht zuerkannt werden. Wie die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch ergibt, hat man in Abweichung von dem früheren Handelsgesetzbuch diese Vorschrift aufgenommen, weil im Verkehr vielfach die Firma ohne Rücksicht auf die Person ihres Inhabers als Eigentümerin des Handlungsvermögens, als Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Pflichten, angesehen werde, weil der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma, wemgleich mit einem Zusatz, fortführe, dadurch seine Absicht erkläre, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Geschäftsinhabers soweit als möglich einzutreten. Es handelt sich also nur um eine Zweckmäßigkeitvorschrift, die der in Deutschland herrschenden Verkehrsanschauung angepaßt ist, der aber sozialpolitisch nicht eine solche Erheblichkeit beigelegt werden kann, daß man annehmen müßte, es solle dadurch für die in England geschehene Geschäftsübertragung die Anwendung des englischen Rechts, das nach der Feststellung des Oberlandesgerichts eine direkte Haftung des Geschäftserwerbers nicht kennt, ausgeschlossen sein.“ . . .